

II.

Beschreibung einiger der vorzüglichsten Gebräuche der Sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Die gesammte Sächsische Nation, stehet vermöge ihrem Fundamentalprivilegium in allen und jeden politisch-iuridischen Angelegenheiten, unter der Oberaufsicht ihres Comes, der zugleich auch Königsrichter des Hermannstädter Stuhls, und aus der Gnade des Höchstsel. Kaisers Leopold des ersten, vermög dessen Diplom auch ein Mitglied des Siebenbürgischen Regierungsrathes oder Guberniums zu seyn pflegt. In den Zeiten der einheimischen Fürsten, findet man auch, daß die Sächsischen Comites an der Landesregierung Antheil gehabt indem selbige gemeiniglich eine Stelle in dem Fürstlichen Rath bekleidet haben. — Aus der Geschichte der Deutschen ist es bekannt: daß die Comites oder Grafen, nichts als eigentliche Richter waren. Es kommen derselben daselbst verschiedene vor, als Rheingrafen, Pfalzgrafen, Marktgrafen, Landgrafen, Burzgrafen und d. gl. deren jeder seinen bestimmten Bezirk hatte, wo er die

Zwi-

Zwiste entschied, und die Fehden beilegte. Eben so war es in Siebenbürgen im Kleinern beschaffen. Es waren Comites die einem ganzen Bezirk vorstuden, diese Bezirke hießen sodann Comitatus. Ein solcher war Comitatus Cibiniensis, der die ganze Sächssische Nation unter sich begriff. (a) der Comes der diesem Bezirk vorstund, war der Königsrichter von Hermannstadt, der die 7 Richter, gleichsam als Beyßzer unter sich hatte, und mit denselben, in wichtigen Angelegenheiten, gleichsam die Obergerichtsstelle in der Nation ausmachte. Folglich darf sich niemand wundern, wenn solche Urkunden erscheinen, wo mit Einschluß des Comes Nationis nicht 7 sondern 8 Richter heraus kommen. Denn die 7 Richter stellen einen Körper vor, deren Haupt der Comes

(a) Es ist wie ich glaube, ein irriger Begriff, wenn man die Worte des Nationalprivilegiums: omnibus Comitibus, præter Cibiniensem, cessantibus radicibus &c. dahin deuten will: daß alle kleinere Comitatus, in der Sächssischen Nation, außer dem Hermannstädter, gänzlich aufgehoben worden. Es sind niemals in der Nation einige Comitatus, außer dem Hermannstädter gewesen; denn die kleinere Comites waren nicht Comites von einem ganzen Comitatus, sondern nur von ihren besondern Ortschaften, der eigentliche Sinn dieser Worte, ist wahrscheinlich nur dieser: daß die Wirkungskraft, aller übrigen Comitatus auf Sächssischem Grund und Boden aufhören solle.

Comes Nationis ist, dieser Comes ist niemals unter die 7 Richter gerechnet worden, sondern er ist derselben Vorgesetzter, und hat natürlicherweise an allem, was die 7 Richter angehet, einen wesentlichen und vorzüglichen Antheil. Diese 7 Richter heißen in ältern Urkunden: Comes de Castro Schas. (Schäßburg) Comes de Sebus, oder de Sabesio. (Mühlbach) Comes de Senk. (Groß Schenk) Comes de Rusmark (Reißmarkt) Comes de Kubas (Keps) Comes de Luschkirch (Leschkirch) Comes de Városio (Broß oder Szászváros. (b) Und diese machten, ehe noch Cronstadt, Mediasch und Bistritz, sich auf Königs Uladislai ausdrückliche Verordnung mit den 7 Richtern vereinigte, die Universität der Sachsen aus. Seitdem aber diese Vereinigung vor sich gegangen, bestehet diese Universität, aus den Oberbeamten des Hermannstädter Stuhls, wie auch denen Abgeordneten der übrigen acht Sächssischen Stühle und beiz

(b) Außer denen jetzt erzählten findet man in alten Schriften noch verschiedene Comites z. B. de Oltzina, de Ruko monte, de Horreo majori, & minori, de Wingarth, de Huhalom u. a. m. die aber nicht das Haupt, oder der Richter eines Stuhls, sondern derjenigen Ortschaft, wovon sie den Namen führten, waren, gleichwohl aber sehr oft zu Nationversammlungen, besonders zu Hattereschädigen, mit zugezogen wurden.



beider Sächsischen Districten. So hat sich auch seit dieser Vereinigung, die Benennung der mindern unterwürfigen Comitum gänzlich verloren, indem solche in Städten und Hauptmärkten: Richter, in den übrigen Ortschaften aber geschworne Männer genennet werden, der einzige Comes der Nation, vermuthlich weil er allemal mittelst Landesherlichem Diplom seine Bestätigung erhält, in denen diese Benennung beständig fortgepflanzt wird, heißet noch immer Comes oder Graf der Sächsischen Nation.

Da diese Comitatuswürde, von den uraltesten Zeiten her, beständig mit dem Hermannstädter Königsrichteramt vereinigt gewesen, so pflegt die Hermannstädter Communität oder Hundertmannschaft einen Königsrichter, durch Mehrheit der Stimmen zu wählen, der Magistrat hingegen schicket sämtliche Kandidaten mit Beisehung der Stimmen, die ein und der andre von ihnen erhalten hat, dem Allerhöchsten Landesherrn zur Auswahl, und allermitdesten Bestätigung ein.

Sobald die Bestätigung bei der Hohen Landesstelle anlangt, so wird solche dem Hermannstädter Magistrat, und der gesammten Sächsischen Universität, durch Circularen bekannt gemacht. Der Tag der vorzunehmenden feyerlichen Einsetzung oder Installation, wie auch

auch die zu diesem Akt, erforderliche Commissarien, werden von Allerhöchster Behörde ernennet.

Wenn der zur Installazion anberaumte Tag erschienen, und die Sächsische Universität auf ausdrückliche Berufung zusammen gekommen ist, so werden vorläufig, von dem Rathhause bis zu des ersteren Installationscommissairs Hause, und wiederum vom Rathhause, bis zu des neu zu installirenden Comes Behausung, Spalliere von frischen Tannenreisern, in solcher Weite von einander aufgesteckt, daß allemal zwischen zwey Reisern, ein oder zwey Mann stehen können, und solcher gestalt wird die ganze Bahn, vom Rathhause an, bis zu des Installationscommissairs, und wiederum bis zu des neuen Comes Behausungen, von jungen Tannenbäumen, und mit Bürgern, die aus allen Zehndschaften der Stadt genommen werden, und mit Gewehr versehen seyn müssen, besetzt.

Um 9 Uhr beiläufig, versamlet sich die Sächsische Universität, wie auch der Hermannstädter Magistrat und Hundertmannschaft auf dem Rathhause. Fast um die nehmliche Stunde, begiebt sich der zweyte Installationscommissair, wie auch der zu installirende Comes Nationis zu dem ersten Commissair. Hierauf werden auf dem Rathhause sechs Deputir-

Sibsb. Quartals. III. Jahrg. 1. E tier.

tierte ausgewählt, nehmlich zwey von der Universität, zwey vom Hermannstädter Magistrat, und zwey von der Hundertmannschaft. Diese verfügen sich zum ersten Installationskommissaire, allwo sie beyde Installationskommissaire nebst dem neuen Comes versammelt finden, und laden selbige zur vorhabenden Feyerlichkeit auf das Rathhaus ein. Bald darauf kommen vorbelebte Kommissaire nebst dem neuen Comes in einem sechs-spännigen Wagen, ihre Hausbedienten zu Fuß, vor dem Wagen einhergehend, auf das Rathhaus, gefahren. Voraus aber, reuten drey aus dem mindern Personal des Guberniums, ausgewählte Subjecte, etwan Gubernial Sekretairs, Registrators, oder Konzipisten, auf sauber angerüsteten Pferden in einem Glied, deren einer die Fahne, der zweyte den Säbel und Buzdegan, die der neue Comes Namens des Allerhöchsten Landesherrn zu empfangen pflegt, und der dritte das Allerhöchste k. k. Diplom, auf einem sammeten Polster, vor sich öffentlich führen. Sobald sie in dem Vorhof des Rathshauses anlangen, geht ihnen der Hermannstädter Magistrat entgegen, und empfänget selbige unten an der Stiege des Rathshauses, und führet sie dergestalt die Stiege hinauf in die Rathstube, so daß allemal die Jüngere voraus gehn, und die ältere nachfolgen.

In

In der Rathstube oben an, gegen den Fenstern stehet ein bedeckter Tisch, und hinter demselben zwey saubere Sessel, die um eine Stufe höher stehen, als der Boden ist. Diese Sessel nehmen beide Installationskommissaire ein. Auf beiden Seiten hinabwärts stehen die Universität, und der Hermannstädter Magistrat gegenüber, also daß sie sich im Gesichte haben. Zur Seiten des Tisches stehet der nun zu installirende Comes, etwas hinter demselben diejenige Personen, so die Insignien halten, und ganz unten in der Rathstube stehet die gesammte Hermannstädter Hundertmannschaft. Des ersten Installationskommissairs Excellenz halten eine auf gegenwärtige Feyerlichkeit passende Anrede, an die drey versammelte Kollegien, und stellen ihnen im Allerhöchsten Namen des Monarchen ihren neuen Comes vor, ermahnen sie zur standhaften Treue, gegen den Monarchen, und willigen Gehorsam gegen ihren Vorgesetzten. Hierauf wird das k. k. Diplom durch einen Gubernialsekretair laut abgelesen. Der Hermannstädter oder Provinzialbürgermeister, als Vorsteher der Universität beantwortet vorherührte Anrede im Namen aller dreyen Kollegien, erkennet die Allerhöchste Milde mit dem innigsten Dank, machet seine Glückwünsche an den neuen Comes, gelobet Treue und Gehorsam, und bittet denselben den gewöhnlichen Eid abzulegen. Jetzt setzet der erstere Installationskom-

C 2

missa-

missair seine Rede an den Neuen Comes fort, führet demselben seine Pflichten zu Gemüthe, und überreicht demselben im Namen des Monarchen die Insignien, welche drey ausgewählte Patrizier übernehmen. Alsdenn hält der Comes seine Abdankungsrede, leget den Eyd ab, und die Installationscommissarien nehmen sodann ihren Abschied, und werden in der nehmlichen Ordnung, wie vorhin von dem Hermannstädter Magistrat, bis unter die Rathshausstiegen geführt, wo sie sich in ihren Wagen setzen, und ihren Rückzug nehmen.

Dann wird auch der neu installirte Comes, unter Trompeten und Paukenschall so sich vom großen Kirchenthurm hören lassen, wie auch Abfeuerung der Kanonen, in folgender Ordnung durch die vorberührtermassen, von der armirten Bürgerschaft gemachten Spalliere, bis in sein Haus, (vor welchem wählender Installationsfeierlichkeit vier junge Tannenbäume aufgerichtet worden) begleitet:

1. Reutet der Stadthauptmann mit seinem Byzdegan in der Hand.
2. Folgen die Stadtreuter zu Fuß, zu 3 Mann in einem Glied, ihre Karabiner auf dem linken Arm haltend.

3. Gehet die gesammte Hundertmannschaft in ihren Zogis oder Mänteln, paarweis, die jüngere voraus, die ältere nachfolgend, welche der Tribunus Plebis, oder Orator schliesset.
4. Der Hermannstädter Magistrat ebenfalls in Mänteln, in der nehmlichen Ordnung, die der Stuhlrichter schliesset.
5. Reuten 2 ganz geharnischte Patrizier, auf sauber angerüsteten Pferden, deren einer die National-der andere die Stadtfahne führt.
6. Folgen drey andere Patrizier zu Pferde ohne Harnisch, welche die von den Installationscommissarien übernommene Insignien, nehmlich der zur Rechten das k. k. Diplom, der zur Linken den Säbel und Byzdegan, und der in der Mitte, die Comitialfahne führen.
7. Fahren der neu installirte Comes nebst dem Provinzialbürgermeister zusammen in einem sechs spännigen Wagen, der noch mit sechs Personen zu Pferd, aus der Zahl der Stadt Sekretäre, umgeben ist.

8. Folget die gesammte Sächssische Universität paarweise, nach der Rangordnung ihrer Stühle.
9. Kommt der Kerzerspahn, oder ein anderer angesehener Bürger, zu Pferd, und führet die Trabanten und Szabadaschen an; die drey und drey in einem Glied, mit geschultertem Gewähr nachfolgen, und schließet der Hoffner (Præfectus Curia) mit seinem Partisan in der Hand.
10. Endlich kommen auch die Stuhls-Dorfsbeamten in ihren Feyerkleidern, paarweise, und machen den Schluß des ganzen Zugs.

Sodann wird an etlichen Tafeln gespeist, und die ganze Installations Feyerlichkeit mit einem Ball beschloffen. Es ist ein sehr alter Gebrauch, daß bey dieser Gelegenheit die Schneider und Kirchnerburschen ihre besondere Aufzüge machen, die anwesende Herrschaft zu belustigen. Die erstern führen ein prächtig angerüstetes Pferd auf, welches lediglich zwey Burschen die darinnen geübt sind, sehr geschickt vorzustellen wissen, die letztere aber, machen den Schwerdtanz, welcher eben-

ebenfalls Uebung erfordert, und den Zuschauern Schaudern verursacht. (c)

Die Bestallung der übrigen Beamten, in den Sächssischen Städten, ist fast durchgehends wenigstens in den meisten Stücken gleichförmig, ich will die Gebräuche, die mir vor andern bekannt sind, kürzlich berühren.

Den Gesetzen und auch den Allerhöchsten Verordnungen zufolge, muß die Offiziantenwahl, alle zwey Jahre in den Sächssischen Stühlen vorgenommen werden. Der Bürgermeister oder der erste Offiziant, nebst dem Tribunus Plebis oder Orator, bestimmen mit Vorbeswust des Magistrats, den Tag der vorhabenden Wahl.

Den Tag vor der Erwählung, verfügen sich der Rathsrichter, nebst dem Stadthausen, Notarius und Orator zum Bürgermeister, allwo der Orator, die von den Aelteln der Stadt in Vorschlag gebrachte Bürger, die sie

C 4

für

(*) Eines ähnlichen Gebrauchs unter den alten Deutschen gedenkt Tacitus de Moribus Germ. Cap. 8. Nudi juvenes (unsre Jünglinge sind mit weissen Tüchern, roten ungrischen Beinkleidern und gelben ledernen Schuhen, welche Kleidungsstücke alle ganz genau an den Körper anschließen, angezogen) quibus id ludicrum est, inter gledios se atque infestas frameas saltu jaciunt.

für die tauglichsten in die Communität gezogen zu werden, erachtet haben, in einer Specification vorleget, aus welchen vorherübete fünf Personen diejenigen auswählen, die zu Ersetzung, der, entweder durch den Tod, oder anderweitige Zufälle in der Hundertmannschaft erledigt gewordene Stellen, für fähig erachtet werden. Der Notarius schreibt die Namen derjenigen, die solchergestalt zu Mitgliedern der Communität ausgewählt worden, jeden besonders, auf einen von sauberem Cartonpapier zugeschnittenen Zettel, mit Beyfügung des Jahres und Tages dieser Auswahl. Auf der andern Seite ist das Stadtwappen aufgedruckt, und das Ahtel zu welchem der neue Hundertmann gehöret angemerket.

Den nehmlichen Abend wird einem jeden Hundertmann sein Zettel durch die Consulatsdiener nach Hause gebracht, welchen derselbe zu sich nimmt, und daraus erkennt: daß den folgenden Tag die Errählung soll vorgenommen werden. Wenn nun den folgenden Tag um die bestimmte Stunde die Hundertmannschaft in ihrem Zimmer, und der Magistrat in der ordentlichen Rathstube versamlet sind, so schicket der Präses oder Burgermeister zwey der jüngsten Magistratspersonen, an die versammelte Communität ab, und läßt selbige in die Rathstube einladen. Diese erscheinet sodann in der Ordnung die ihnen angewiesen worden,

worden, also, daß ein jeder vor den Tisch hintritt, und sein Billet, so ihm den vorigen Abend zugesicket worden, auf den Tisch niederlegt, und sich dadurch gleichsam zum bevorstehenden Wahlgeschäfte legitimiret. Sodann werden zu erst die neu eingezogene Hundertmänner im Angesicht des Magistrats und Communität in Eydespflicht genommen, denen der Königsrichter den Eyd vorzählet, diese aber solchen mit in die Höhe gehobenen drey Fingern nachsprechen, und darin dem Allerhöchsten Landesherrn unverbrüchliche Treue, und den genauesten Gehorsam, ihrer ordentlichen Stadtobrigkeit aber schuldige Achtsamkeit, Folge, und redliches Bestreben, das allgemeine Beste, nach Möglichkeit zu befördern, angeloben. Darauf hält der Orator seine Rede, giebt sein Amt auf, und nimmt zusamt der Communität seinen Abtritt. Der gewesene Orator gehet nach Hause, die Hundertmänner aber treten in das Communitätszimmer, und wählen zuerst ihren Vorsteher oder Orator, der auch Tribunus Plebis genennet wird. Diese Wahl wird folgendergestalt verrichtet: Es wird ein ohngefähr fünf Viertel Ellen breiter, eben so langer, und vier Ellen hoher Schranck, der bis 16 drey Finger breite, und einer halben Ellen lange Schubladen hat, die aber alle mittelst zwey Anlegschloßern verschlossen sind, an einen besondern Ort auf den Tisch gesetzt. Ueber jedem dieser Schublädel ist

ein Loch in den obern Boden eingeschnitten, so groß, daß ein Groschen bequem durchfallen kan. Es sind folglich 16 solche Löcher in den obern Boden eingeschnitten. Nun werden die Namen der Kandidaten auf einen zwey Finger breiten Zettel, groß und leserlich angeschrieben, und neben ein solches Loch, ein solcher Zettel mit dem Namen eines Kandidaten angeheftet. Sind etwa nicht so viel Kandidaten als Schubladel vorhanden, so werden diejenige Löcher, wo kein Zettel an zu heften kommt, um alle Irrung zu vermeiden, mit einem blanken Papier überlegt und angeheftet; Wenn nun die Stimmen zu einem, oder dem andern Amte eingesamlet werden sollen, so setzen sich die Kunstmeistere der vier Hauptzünfte, als Schneider, Kürschner, Schuhmacher und Fleischer an einen Tisch, um den richtigen Vorgang der Wahl zu beobachten. Dann nimmt der Orator oder vice Notarius den Catalogus zur Hand, und ruft einen Hundertmann nach dem andern, in ihrer Ordnung auf. So wie einer vorgerufen wird, und hervor tritt, so empfängt er aus der Hand des Notarius eine blecherne Mark (bestehend in einem ordentlichen Tantes, oder Rechenpfennig, der aber mit einem besondern Zeichen gestempelt ist) mit dieser gehet er in das Cabinet, wo vorbebeschriebener verschlossene Schranck auf dem Tische stehet. Die Thüre wird hinter ihm zugemacht, so daß er ganz allein

allein im Zimmer ist, und von niemanden beobachtet wird. Solchergestalt leget er seine Mark in dasjenige Schublädchen wo dessen Name angeheftet ist, den er zu dem Amt, worauf gestimmt wird, am tauglichsten hält. Damit diejenige, welche ein bloßes Gesicht haben, nicht fehlen mögen, so liegt ein Ocular zu jedermanns Diensten, auf dem Wahlstrank fertig und bereit. Hier kommt noch anzumerken: daß jeder Hundertmann nur eine Stimme hat; folglich auch nur eine Mark zum einlegen bekommt, der Notarius hingegen und Orator, haben ein jeder zwey Stimmen, und kriegen also zwey Marken. Ist einer von den Hundertmännern krank oder abwesend, so übergiebt er seine Stimme, zu einem jeden der Aemter, worauf gestimmt werden soll, zweyen seiner Bekannten Hundertmänner, die sodann beyde in das Cabinet eintreten, und die Mark des abwesenden dahin einlegen, wohin sie bevollmächtigt worden. Einer allein darf diesen Auftrag nicht übernehmen. Wenn solchergestalt der Orator erwählet worden, so wird der Exorator wiederum in die Versammlung beruffen, der an der Spitze der Hundertmannschaft wiederum in die Rathstube eintritt, und das Verzeichniß der Candidaten, sammt den angemerkten Stimmen, die jeder erhalten, dem Burgermeister vorleget, welche denn öffentlich abgelesen und publiziret werden.

Hier

Hierauf hält der Bürgermeister seine Anrede legt sein Amt nieder, und überreicht seine Insignien an den Drator. Diese bestehen in einem starken Bandschlüssel, zu den Stadthörren und Thürmen gehörig, wie auch drey Stadtpettschaften. Dann nimmt er seinen Abtritt, und wird von sechs der jüngsten Rathsgeschwornen, wie auch sechs Communitätsgliedern bis vor sein Haus begleitet. Nun werden die Stimmen zum Bürgermeisteramt, eben so, wie vorhin, bey der Dratorswahl eingesammelt; wenn alle Stimmen eingelegt worden, so wird der Schranck unter Aufsicht vorgedachter vier Hauptzunftmeister geöffnet, die Schublädchen eines nach dem andern visitirt, und eines jeden Candidaten erhaltene Mark besonders heraus genommen, gezählet, und vom Notarius ins Protokoll angemerckt. Während dieser Untersuchung gehen vorangemerckte Begleiter wiederum, und holen den Bürgermeister in die Rathstube ab, in dessen Gegenwart die Kandidaten und die ihnen zugefallene Vota öffentlich abgelesen werden. So wird es auch mit der Königs- und Stuhlrichter wie auch Stadthannenwahl in allen Stücken gehalten, und ist allemal der ganze Magistrat zu jedem dieser Amter, in der Kandidation, nur daß der Bürgermeister nie in die Königsrichter, dieser nie in die Stuhlrichter, und auch dieser nie in die Stadthannen Candidation genommen werden.

Wenn

Wenn solchergestalt die Erwählung eines Drators, Bürgermeisters, Königsrichters, Stuhlrichters, Stadthannen, auf vorbeschriebene Art beendigt ist, so wird solche Namens des Magistrats mit Ansetzung eines jeden Kandidaten zu einem jedweden Amte, und mit Anmerkung eines jeden Kandidaten Religion, und wie viel Stimmen er zu jedem Amte erhalten, an ein k. k. Landesgubernium, und daher weiter nach Allerhöchstem Hofe, zur Confirmation eingeschickt. Wenn die Confirmation anlangt, so wird solche von hoher Landesbehörde an die betreffende Magistrate berichtet, und die Einsetzung in die bestimmte Amter anbefohlen. Wenn die Confirmation zu einem oder dem andern Amte eine solche Person betrifft, die das nemliche Amte auch bisher bekleidet hat, so wird weiters keine Ceremonie beobachtet, wofern aber selbige Person dieses Amte nicht mehr bekleidet hat, so wird sie in Rücksicht dieses neuen Amtes besonders beeedet, und sodann unter Trompeten und Paukenschall, die sich vom Stadthurn hören lassen, nach Hause geführt. Alle Magistratspersonen, die ihr im Range nachstehen, und die gesammte Hundertmannschaft geben ihr das Begleit bis ins Haus. Im Hause ist der Nachbarvater von derjenigen Nachbarschaft, wo der neu confirmirte hingehört, bereits gegenwärtig. Der Stadthann führt den neu confirmirten, den Nachbarvater, der die gesammte Nachbarschaft repräsentirt,

tieret, auf, hält eine Anrede, welche der Nachbarvater beantwortet, und damit gehen die Begleiter nach Hause.

Findet sich eine erledigte Stelle im Magistrat, so wird solche durch die Mehrheit der Stimmen durch den Magistrat ersetzt. Der neu erwählte wird sogleich vorgeladen, ihm sein Beruf, angekündigt, der Senatorialeid vom Königsrichter vorgezählt, und nachdem er durch einen Handschlag seine beschworne Pflichten zu erfüllen angelobet, wird ihm seine Stelle; welches die letzte ist, durch den Präses angewiesen.

Die Anstellung der Notarien und subalternen Sekretären wird auf die nemliche Weise durch den Magistrat vollzogen.

Die Nachbarväter (Nachbarhannen) werden gleichfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Alle Jahr um die Fastnacht, wird der sogenannte Richttag in den sämtlichen Nachbarschaften gehalten. Die ganze Nachbarschaft, wird vermittelst eines dazu eingerichteten Zeichens auf eine gewisse Stunde, unter bestimmter Strafe zum ältern Nachbarvater berufen. Beyde Nachbarväter legen sodann ihre Rechnung ab, öfnen die Nachbarlade, das Geld wird überzählt, dann treten sie ab, und lassen einem jeden die Freyheit seine Anstellung-

stellungen über die abgelegte Rechnung vorzutragen. Wenn alles berichtigt ist, so legen die Nachbarväter ihre Ämter nieder, und treten nebst den übrigen Kandidaten ab. Die Stimmen zum ältern Nachbarvater werden zuerst, so dann die zum Jüngern eingesamlet. Der die meisten Stimmen zum ältern Nachbarvateramt hat, der wird dazu eingesetzt, und die Nachbarlade, sammt Zeichen, und andern Requisiten, als Feuersprizen, Wassereimer u. d. gl. (wo welche vorrätzig sind) demselben bei der Begleitung, mit ins Haus getragen. Zu der nemlichen Zeit, versammleten sich auch die Nachbarinnen zu der jüngern Nachbarmutter, (d) wo sie ihre etwanige Zwistigkeiten schlichten, ihre Rechnungen ablegen, und wo sie über einen Gegenstand sich nicht vereinigten können, sodann den Recours zur Versammlung ihrer Männer nehmen.

Die Zünfte der Handwerker in der Sächsischen Nation erwählen ihre Vorsteher auf die nemliche Weise, das ist nach der Mehrheit der Stimmen. Diese Vorsteher oder Zunftmeister müssen nunmehr ihre Rechnungen, von den eingenommenen Einrichtsgeldern, Strafen u. d. der Zunft an den gewöhnlichen Zunfttügen-

(d) Diese vielleicht nicht überflüssige althergebrachte Sitte eines Frauenconseils kommt wenigstens in Bernaansicht fast in Abnahme.

tägen vorlegen. Ueberhaupt haben iso die Zunft-
einrichtungen eine ganz andere Beschaffenheit
als vorhin. Denn ehemals wurden alle diese
Einkünfte bloß auf Schmausereyen verwendet,
ohne darüber sich mit Rechnungen zu belästigen.
Wenn alles rein aufgezehret war, so
war auch die Rechnung fertig, und auch ab-
solviert. Nachdem aber die Höchste Kaiserin
Maria Theresia seit verschiedenen Jahren
sich die Verbesserung der Zunfteinrichtungen
so sehr angelegen seyn ließ, und dieser-
wegen eine eigene hierländige Kommerzienkom-
mission angeordnet, so sind viele schädliche
Mißbräuche bei ihnen abgeschaffet worden.
Vermittelt gewisser vorgeschriebener Genera-
lien, sind die Einrichtungsgebühren der Lehrlinge,
Gesellen, und Meisterschaftswerber, die vor-
hin bei einigen Zünften außerordentlich hoch-
getrieben, und bei jedem Schritt mit einem
Schmauß begleitet wurden, auf einen billigen
Fuß herunter gesetzt, und die häufige Schmau-
sereyen völlig unter sagt. (e) Die Zunftmeister
müssen

(e) Mißbräuche, freilich wird niemand das Wort reden. Di-
aber alle Zunftmaßheiten völlig abzuschaffen seyn, ver-
dient doch auch die Beherzigung des philosophischen Ge-
setzgebers. — Was sollte wohl rathamer seyn: ein Sast-
mahl unter der Aufsicht und nach der Norm der bester-
henden Wohlstandsgesetze der Zunft? oder lieber — wie
wirklich die Gewohnheit stark einreißt — das Besuchen
der Schenckhäuser, wo junge Meister und Gesellen mit
der größten Frechheit und Ausgelassenheit, ungestraft
schwelgen und rasen dürfen? N. D. 5

müssen nunmehr alle Einkünfte genau berech-
nen, die vielen unnöthigen Zunfttage sind einge-
schränkt worden, ja es werden alle Zunftver-
sammlungen, in Beiseyn des aufgestellten
Zunftinspectors abgehalten. Es sind nemlich,
vermöß Allerhöchsten Verordnungen, aus dem
Mittel der Magistrate jedes Orts zwey In-
spectores aufgestellt, die alle Zünfte unter
sich aufgetheilet haben, dergestalt, daß eine
jede Zunft einen von diesen Inspectoren zu
ihrem Aufseher hat, der bei allen ihren Zu-
sammenkünften gegenwärtig seyn muß. Uebri-
gens sind auch die Zünfte in Kommerzial, und
nicht Kommerzialzünfte eingetheilet. Zu den
Kommerzialzünften werden gerechnet: Die Lein-
weber, Tuchmacher, Hutmacher, Tuchscherer,
Knopfstreicher, Posamentirer, Goldschmiede,
Goldarbeiter, Rothgießer, Zinggießer, Gürt-
ler, Uhrmacher, Büchsenmacher, Eisenschmiede,
Messerschmiede, Kupferschmiede, Schwerdfer-
ger, Schlosser, Rothgerber, Handschuhma-
cher, Sattler, Kürschner, Drechsler Tischler
und Seiffensieder u. Nicht Kommerzialzünfte
sind: die Schneider, Schuhmacher, Fleischha-
cker, Zimmerleute, Maurer, Töpfer, Wagner,
Binder, Seiler.

Wenn nun jemand von diesen Zunftge-
nossen zum Meisterrecht gelangen will, so muß er
von seinen Zunftvorstehern, ein Zeugniß über ein
richtig und untadelhaft gefertigtes Meisterstück
Siebenb. Quartal. III Jahrg. 1. D er-

erhalten, und dem Magistrat vorlegen, der ihm alsdann das Meisterrecht ohnentgeltlich ertheilet.

Will ein Handwerksbursch zur Ehe schreiten, so legt er die Magistratualresolution über das erhaltene Meisterrecht dem Stadtgericht vor, worauf er daselbst den Bürgereid ablegt, und darüber ein schriftliches Zeugniß erhält, welches er dem Stadtpfarrer zeigt, und solchergestalt hiedurch die öffentliche Abkündigung von der Kanzel erwürkt. (f)

Die Beamten in den Sächsischen Marktorten und Dörfern werden ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählt. Denn alljährlich gegen Ende Octobers, wo sich das Militair Jahr schließet, wird der angeordnete Inspector, oder auch ein anderer Senator in die Stuhlsortschaften abgeschicket, der mit Zuziehung des Ortspfarrers, in Gesellschaft des zu diesen Ortschaften gehörigen Kommissarius die Stimmen zu den Dorfsbeamten einnimmt, genau anmerkt, und den ganzen Vorgang dem Magistrat vorleget, welcher diejenigen, so bei einer oder der andern Ortschaft die meisten Stimmen erhalten, oder wo wichtige Ursachen vor-

(f) Nach einem uralten Gesetze darf auch hinviederum niemand Meister werden, der nicht verheyrathet, oder wenigstens Wittwer ist.

vorwalten, denjenigen, der am tanglichsten erachtet wird, den Allerhöchsten Dienst zu befördern, in dem ihm zugedachtem Amte beibehält. Diese neugewählte Beamten werden dem Magistrat vorgestellt, wo ihnen ihre aufhabende Pflichten eingeschärft und diejenige so niemals in dem Amte gewesen, in Eydespflicht genommen werden.

Auf solche Art und Weise werden die Beamten, Vorsteher und Civilobrigkeiten in der Sächsischen Nation bestellet, welche Art sich sogar auch auf die Walachen diese Unterthanen der Sächsischen Nation wenn ein Dorfsrichter oder Nachbarvater in ihrem Mittel zu bestellen ist, und auf die Zigeuner, wenn sie einen Wajboden machen wollen, erstrecket, und allemal durch die Mehrheit der Stimmen ausgemacht wird.

Von der in der Sächsischen Nation eingeführten Prozeßordnung ebenfalls nur etwas wenig anzumerken: so sind in den Städten die Nachbarväter, in den Zünften die Zunftmeister, und in den Stuhlsortschaften, die Hannen, mit Zuziehung ihrer Mitschaften, klein wenig bedeutende, in ihrem Mittel entstandene Zwiste zu entscheiden zwar befugt, jedoch dürfen sie nicht über einen Ungr. Gulden

den, oder 50 fr. strafen. Wenn die Sache, darum gestritten wird, von mehrerer Erheblichkeit ist, und ein Privatmann wider einen Privaten, zu klagen hat, so gehöret solche Klage vor das ordentliche Stadt- und Stuhlsgericht, es sey denn die Ortschaft habe ihr eigenes Gericht. Ist die Klage aber wider ein Dorf, Nachbarschaft, Zunft, oder eine öffentliche Gesellschaft, so gehöret solche vor den Magistrat.

Das ordentliche Stadt- und Stuhlsgericht bestehet aus dem Königs- und Stuhlsrichter und einem Sekretair. Ohnerachtet aber in Hermannstadt, der Königsrichter als Gubernialrath, den ordentlichen Gerichtsitzungen selbst nicht beiwohnen kan, so bestehet dennoch das Gericht auch hier in drey Personen, und wird seine Stelle, durch einen aus dem Magistrat gewählten Besizer ersetzt. Eben so wird es auch in Kronstadt und Bistritz, wo kein Stuhlsrichter ist, gehalten.

Wenn eine Parthei solchergestalt an einem Gerichtstage vor Gericht erscheint, so bringt der Kläger seine Klage entweder mündlich oder schriftlich vor, die der Sekretair, so unbedeutend solche auch seyn mag, ins Protokoll einträgt. Hierauf antwortet der Beklagte, entweder gleich mündlich, oder auf den nächstkommenden Gerichtstag schriftlich. Ist eini-

niges Zeugniß erforderlich, so muß solches nach erhobener Klage und Antwort eingenommen werden. Allzufrühzeitig hervorgebrachtes Zeugniß, ist verwerflich. Längnet der Beklagte, und der Kläger kan seine Anklage nicht erweisen, so wird der Beklagte freigesprochen. (g) Der geführte Beweis der Partheyen, nebst dem dazu passenden Gesetz muß allemal den Grund des richterlichen Ausspruchs enthalten.

Ist jemand mit dem Ausspruch der Richter nicht zufrieden, so stehet ihm allemal frey, zu appelliren, wenn die Sache, um die gestritten wird 3 M. übersteiget. Jedoch muß er innerhalb 60 Tagen die versiegelte Transmision dem Präses des Magistrats, als des ordentlichen Appellationsgerichts ausschändigen, denn sonst ist seine Sache verschlafen, und der Richterliche Ausspruch wird in Vollzug gebracht.

Wenn der Appellant seine Transmision dem Präses, oder Burgermeister überreicht, so schreibt dieser das Productum mit Anmerkung des Tags und Jahres darauf, dann wird die Transmision, die alle in diesem Prozeß erflössenen Akten enthalten muß, bei gelegener

D 3

ner

(g) Verdiente aber der unschuldigs befundene Angeklagte nicht nach Recht und Billigkeit, eine vollkommene Schadloshaltung?

ner Zeit, im Magistrat entweder verlesen, oder durch einen verlässlichen Referenten Auszugsweise vorgetragen, oder auch ad circulandum, damit jeder seine Meynung mit guter Ueberlegung hinschreiben kan, übergeben. Wenn es zum Schlusse kommt, und das Urtheil verfaßt werden soll, so müssen die vorigen Richter ihren Abtritt nehmen. Auch hier kan die Sache weiters vor die Universität der Sachen appelliret werden, wenn die Sache, um welche gestritten wird, den Werth von 10 Ung. Gulden übersteiget, ausgenommen, Schmachreden, oder liquide Schulden, die nicht weiters appelliret werden können. Von der Universität aber kan keine Streitsache, die den Werth von 40 Ufl. nicht übersteiget, vor ein Hochlöbl. Landesgubernium appelliret werden, und wofern die Appellation sogar bis vor den Allerhöchsten Hof will fortgesetzt werden, so muß der Gegenstand des Streits, lauth Novellarartikel wenigstens 3000 Dukaten ertragen. Der Recours hingegen an den Landesherrn selbst, wird aus Allerhöchster Gnade auch in Sachen von minderm Werthe in der Ordnung zugelassen, daß der Recurrent innerhalb drey Monaten, von dem Tag des ihm behändigten Deliberats zu rechnen, ein Allerhöchstes Dekret auflegen muß, daß ihm der Recours zugestanden, und seine Streitsache übersehen zu lassen, allermitbest bewilliget worden.

Die

Die Gerichtsgebühren sind dergestalt festgesetzt: daß bei den untern Gerichten vor dem Urtheilsbrief, oder Deliberat, dr. 40 bei dem Rath Ufl. 1 bei der Universität Ufl. 3 und bei dem löbl. Gubernium Ufl. 12. zu zahlen kommen. Die Appellationsgebühr hingegen bei den Stadtgerichten sind ebenfalls dr. 40 bei dem Magistrat Ufl. 3 bei der Universität Ufl. 6. Die Transmission selbst muß bei den Stadtgerichten, der erste Bogen mit dr. 40 die übrigen alle, ein jeder mit 12 dr. bei den Magistraten, der erste Bogen mit Ufl. 3 die übrige durchgehends zu dr. 24 und bei der Universität, der erste Bogen mit Ufl. 6 und jeder folgende ebenfalls mit dr. 24 bezahlt werden.

Die Gerichtsferien, wo keine gerichtliche Handlungen vorzunehmen gestattet ist, sind auf folgende Zeiten eingeschränkt: Ueberhaupt alle Sonn- und Feiertage sind zu gerichtlichen Verhandlungen nicht geeignet. Die Weyhnachtsferien fangen an, am Fest des Apostels Thomä, und dauern bis zum ersten Sonntag nach dem heil. drey Königtage. Sodann die letzte Faschingswoche, wo die Nachbarschaften ihre Richttage zu halten pflegen. Die Osterferien fangen am Palmsonntag an, und dauern bis zum 2ten Sonntag nach Ostern. Die Pfingstferien fangen den nächsten Sonntag vor Pfingsten an, und dauern bis zum heil.

D 4 Drey:

Dreyfaltigkeits Sonntag. Die Erndteferien fangen am Fest des heil. Ladislaus an, und dauern bis zum Fest des heiligen Stephans. Und endlich die Herbstferien fangen an, am Fest des heil. Erzengels Michael, und schliessen mit dem Tag Martini.

M. G. G.

